

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Rheinschiffahrts-Polizei-Ordnung

Zentralkommission für die Rheinschiffahrt

Mannheim, 1897

Wahrschauen. § 40

[urn:nbn:de:bsz:31-246647](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-246647)

10) Befugnisse der Behörden und Beamten.

§ 38.

Die Schiffsahrts- und Hafens-Polizeibehörden, die Brückenmeister und alle mit Ausübung der Strompolizei beauftragten Beamten sind befugt, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die nach den §§ 30 bis 32 erforderlichen Mannschaften und Ausrüstungs-Gegenstände auf dem Floß vorhanden sind, und bei nicht vorschriftsmäßiger Bemannung oder Ausrüstung der Flöße die Beilegung der letzteren an der nächsten Landungsstelle anzuordnen. Die Fahrt darf erst nach erfolgter Vervollständigung der Mannschaft, beziehungsweise der Ausrüstung fortgesetzt werden.

11) Gebührenfreiheit.

§ 39.

Für die in Gemäßheit der §§ 35, 37 und 38 vorzunehmenden Untersuchungen ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Wahrschauen.

§ 40.

Zur Sicherheit der Schifffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrschauen errichtet:

- 1) am Bingerloch auf dem Mäufethurm,
- 2) an der Wirbellan,
- 3) bei Oberwesel unterhalb des Ochsensturms,
- 4) dem Kammerdeck gegenüber auf dem rechten Ufer,
- 5) bei der Loreley,
- 6) oberhalb St. Goar an der Bank,
- 7) bei einem Wasserstand unter 3,2 Meter am Coblenzer Pegel für den Engerfer Grund bei St. Sebastian-Engers,
- 8) bei einem Wasserstand unter 3,5 Meter am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle oberhalb der ehemaligen Siegmündung.

Die an diesen Stellen stationirten Wahrschauer haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise:

- a. wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch Aufziehen der rothen,

b. wenn ein Schleppzug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen,

c. wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der rothen und der weißen Flagge,

d. an Stelle der Flaggen treten für das zweite Fahrwasser am Binger Loch Körbe gleicher Farbe.

Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist.

Ist das Fahrwasser im Binger Loch gesperrt, so wird ein roth und weiß gestrichener Korb auf der Spitze des Mäusethurms aufgesetzt und damit angezeigt, daß die Flaggen-signale für das zweite Fahrwasser Geltung haben.

Bevor ein Schiff von Bingen aus stromabwärts fährt, hat der Führer desselben 10 Minuten vorher seine Absicht den Wahrschauern auf dem Mäusethurm durch Aufhissen einer weißen Flagge auf halbem Mast zu erkennen zu geben. Er darf erst dann abfahren, wenn hierzu vom Mäusethurm aus das Zeichen gegeben ist.

Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ist für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge noch eine besondere Wahrschau zwischen St. Goar und dem Kammerdeck eingerichtet. Dieselbe geht dem Schleppzug voraus und giebt, wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge.

Für das Wahrschauen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Tarifen von den Schiffahrttreibenden entrichtet.

Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter Stromtheile sowie von Rheindurchstichen.

§ 41.

1) Das Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromtheile ist allen Flößen und Fahrzeugen mit Ausnahme der Rachen untersagt.

2) Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt ist.